



Inhalt:

Richtfest am Zoopark: Bau der Elefantenanlage geht gut voran

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 8

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Bebauungsplan LOV635 „Multifunktionsarena“
 - Änderung Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße“
 - Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“

Seite 8

- > Widerspruch gegen Datenübermittlung gemäß Wehrpflichtgesetz

Nichtamtlicher Teil

Seite 9 bis 10

- > Ausschreibungen: Bauleistungen, Interessenbekundung
- > Herbstgewässerschau
- > Einwohnerversammlung am 25. November
- > Infoveranstaltung zu Liefer- und Ladezeiten

Seite 10 bis 11

- > Winterdienst im Stadtgebiet

Seite 12

- > Jüdischen Schicksalen gewidmet – Wanderausstellungen

Seite 14 bis 16

- > Erfurt feiert Martini
- > Herzaktionstag am 19. November
- > Stadtbahn fährt wieder durch die Innenstadt



Viel Platz für Safari, Chupa, Akili und den erhofften Nachwuchs: Die eindrucksvolle Elefantenanlage wird den neuesten Standards in Sachen Elefantenhaltung gerecht.

Richtfest am Roten Berg

Auf 15.000 Quadratmetern entsteht eine neue Anlage für die sensiblen Dickhäuter

Der Rohbau ist fertig, der Dachstuhl errichtet: Am Montag wurde in der neuen Elefantenanlage im Thüringer Zoopark Erfurt Richtfest gefeiert. Der Spatenstich für die neue Anlage, die im Sommer 2014 fertig gestellt sein wird, erfolgte bereits am 5. Dezember 2011. Nachdem Baufreiheit geschaffen wurde, konnte am 30. August 2012 die Grundsteinlegung für das bislang größte Bauprojekt in der Geschichte des Zooparks gefeiert werden. Bis zur Eröffnung werden rund 8 Millionen Euro in die Elefantenanlage investiert, die den neuesten Standards in Sachen Elefantenhaltung gerecht wird.

Die drei Erfurter Elefantendamen wird es freuen. Die 15.000 Quadratmeter große Anlage bietet neben einem geräumigen Innenstall mit Wasserbecken und Boxen auch eine „elefantentoptimierte“ Außenanlage mit Suhlen, Bademöglichkeiten, Felsen und künstlichen Schattenplätzen.

„Ich bin sehr froh, dass wir mit der Anlage so gut vorankommen und dass wir als Zoo der großen Tiere hier nicht nur eine Attraktion für die Besucherinnen und Besucher

schaffen, sondern auch eine Anlage bauen, auf der sich die sensiblen Dickhäuter wohl fühlen werden“, sagt Oberbürgermeister Andreas Bausewein anlässlich des Richtfestes.

Ein weiterer Grund, der zum Wohlbefinden der Elefanten beitragen wird, ist, dass die neue Anlage Platz für einen Elefantenbullen bietet. Dr. Thomas Kölpin, Direktor des Thüringer Zooparks Erfurt, erinnerte in seiner Rede an die Bedeutung der Anlage für die Zucht der Afrikanischen Elefanten. Diese gelten heute laut Weltnaturschutzunion durch die Zerstörung ihres Lebensraumes sowie durch Wilderei als gefährdet.

Zukünftig können in der weitläufigen Anlage sieben erwachsene Tiere – sechs Elefantenkühe und der Elefantenbulle – sowie deren Nachwuchs gehalten werden. In der Natur leben die Dickhäuter in Familienverbänden. Auch die Erfurter Elefanten erhalten nunmehr die Möglichkeit, sich zu vermehren und ihr arttypisches Verhalten in einer sozialen Gruppe an den Tag zu legen.

➔ www.zoopark-erfurt.de

Heute: Lange Nacht der Wissenschaften

Zum vierten Mal laden die Stadtverwaltung Erfurt, die Fachhochschule Erfurt, das Helios Klinikum Erfurt, die Universität Erfurt und innovative Unternehmen heute zur „Langen Nacht der Wissenschaften“ ein. Dabei öffnen wissenschaftliche Einrichtungen und Firmen in ganz Erfurt ihre Türen für die breite Öffentlichkeit. Zur Eröffnung gibt es 17 Uhr in der „Alten Parteischule am Südpark“ das „Best off“ der Physiker. Programm unter

➔ www.lange-naechte.erfurt.de

Im Gedenken an Manfred Wohlgefahr

Die Nachricht vom Tod des 70-jährigen Pädagogen und Kommunalpolitikers, der auf tragische Weise aus dem Leben geschieden ist, hat bei vielen Erfurterinnen und Erfurtern für Trauer und Fassungslosigkeit gesorgt. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erfurt sowie die Mitglieder des Erfurter Stadtrates sind zutiefst betroffen, dass sich der Lebensweg von Manfred Wohlgefahr vollendet hat.

„Wir verlieren mit ihm nicht nur eine weithin geachtete und geschätzte Persönlichkeit, sondern zugleich einen außergewöhnlichen Kommunalpolitiker, der sich seit 1990 für die Thüringer Landeshauptstadt vielfältig und mit höchstem Einsatz engagiert hat“, so Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Als langjähriger Schulleiter des Albert-Schweitzer-Gymnasiums wagte sich Manfred Wohlgefahr immer wieder erfolgreich auf neue pädagogische Wege, war für seine Schüler weit mehr als nur Lehrer und „Direktor“. Seit 1990 war er Mitglied des Erfurter Stadtrates und setzte vor allem in den Bereichen Schule, Bildung und Sport wesentliche Akzente. Seit 2009 bekleidete er das Amt eines ehrenamtlichen Beigeordneten.

In den Aufsichtsräten der Kaisersaal Erfurt GmbH und



SWE Bäder GmbH wurde er als umsichtiges, vorausschauendes Mitglied geschätzt, dessen Sachverstand stets eine Bereicherung war.

Trotz seiner zuletzt sehr schweren Krankheit stellte er sich seinen zahlreichen Ämtern und Aufgaben sowohl im politischen als auch im gesellschaftlichen Geschehen. Manfred Wohlgefahr werde eine große Lücke hinterlassen, resümiert Andreas Bausewein. „Wir verneigen uns vor ihm in tiefer Dankbarkeit und werden seiner in Ehren gedenken. In den schicksalsschweren Stunden des Abschieds gilt unser aufrichtiges Mitgefühl seiner trauernden Familie.“

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerservice.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat



Der Herbst hat viele Facetten und taucht die Stadt in interessante Farben, die es mit der Kamera einzufangen lohnt. So sah es auch unser Leser Konrad Mähler, der uns diese Aufnahme vom Erfurter Wahrzeichen, dem Ensemble von Mariendom und St. Severikirche, sendete. Wir sagen herzlichen Dank.

Ihre Fotos – von Lieblingsorten in und um Erfurt, von besonderen Begegnungen und Momenten – sind uns herzlich willkommen unter: Stadtverwaltung Erfurt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt bzw. an

amtsblatt@erfurt.de

Bedenken Sie bitte, dass Sie sich bei Einsendung Ihres Fotos mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden erklären, ebenso in der Bildergalerie www.erfurt.de/multimedia.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzelexemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzelexemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1611/12
der Sitzung des Stadtrates vom 03.07.2013

Bebauungsplan LOV635 „Multifunktionsarena“ – Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan, LOV635 „Multifunktionsarena“ bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 24.06.2013, als Satzung.

03 Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan LOV635 „Multifunktionsarena“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05 Die Stadt Erfurt verpflichtet den künftigen Betreiber der Multifunktionsarena und bis zur Übertragung der Betreuung der Multifunktionsarena an diesen sich selbst, die für die Sicherung der Erschließung der Multifunktionsarena notwendigen Maßnahmen, die nicht durch Festsetzung im Bebauungsplan regelbar sind und die Finanzierung dieser wie folgt zu sichern:

- (1) Die Verpflichtung der ÖPNV-Bestellung von Stadtbahnen und Bussen der EVAG im erforderlichen Umfang und die Verpflichtung, Eintrittskarten als ein Kombiticket zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV vor und nach der Veranstaltung anzubieten, entsprechend der Anlage 6.1 vertraglich mit der EVAG zu sichern.
- (2) Die Verpflichtung, entsprechend Anlage 6.2 das Anwohnerschutzkonzept umzusetzen.
- (3) Die Verpflichtung, entsprechend Anlage 6.3 mit Dritten, die private Eigentümer von großen Stellplatzanlagen in unmittelbarer Nähe von Haltestellen des ÖPNV sind, Absprachen und vertragliche Regelungen zu vereinbaren zur Nutzung der privaten Parkplätze als P+R-Plätze bei Veranstaltungen der Multifunktionsarena mit mehr als 10.000 Besuchern.

tungen der Multifunktionsarena mit mehr als 10.000 Besuchern.

Die sich aus Anlage 6.1 bis 6.3 ergebenden Kosten werden bis zur Übertragung der Betreuung der Multifunktionsarena, spätestens ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages für die Multifunktionsarena, in den städtischen Haushalt eingestellt.

06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in den Anlagen 6.1 - 6.3 vereinbarten Grundsätze und Absichtserklärungen spätestens bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages für die Multifunktionsarena durch justiziable Verträge mit den benannten Dritten zu untersetzen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der vorzeitigen Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

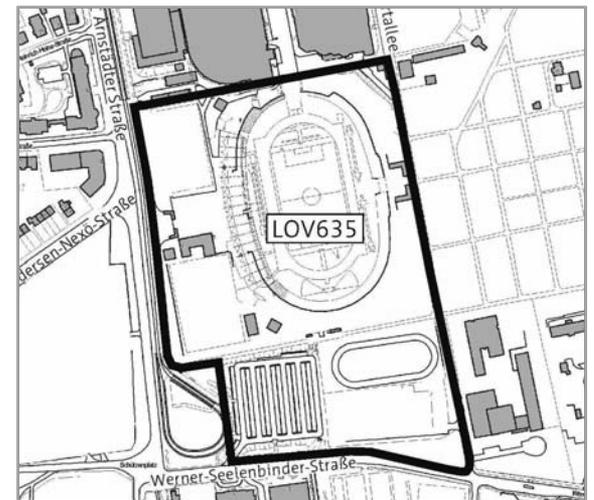
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 18.10.2013

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1611/12

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0354/13
der Sitzung des Stadtrates vom 04.07.2013

Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ – Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4 a) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

(Fortsetzung von Seite 3)

- 02** Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ in der Fassung vom 01.03.2013 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.
- 03** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 04.07.2013, Beschluss-Nr.: 0354/13, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 23.09.2013., Az.: 310-4621-6826/2013-16051000-FNP-Erfurt 17.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt „Binderslebener Landstraße - westlich Heinrichstraße“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 17 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Fischmarkt 11 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und
13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

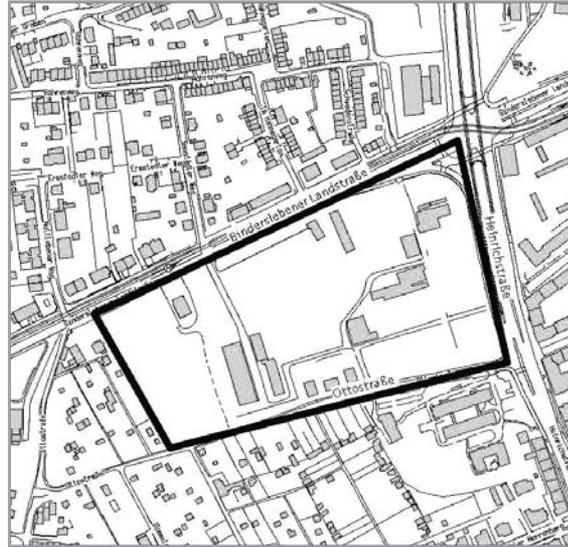
Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 18.10.2013

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0354/13

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0719/13
der Sitzung des Stadtrates vom 09.10.2013

Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ – Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

- 01** Der Entwurf des Bebauungsplanes LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ in seiner Fassung vom 30.08.2013 (Anlage 3 und 3.1) und die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung (Anlage 9) werden gebilligt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

- 02** Die Billigung steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses vertraglicher Vereinbarungen vor dem Satzungsbeschluss.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer der Flurstücke im Geltungsbereich einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung und die Sicherung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft abzuschließen.

- 03** Der Entwurf des Bebauungsplanes LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- 04** Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

- 05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes LIN641 und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

18. November bis 20. Dezember 2013

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

Linderbach, Anger 11, mittwochs 15 - 17 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/beteiligung/formell/ oder in der Rubrik Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Startseite der Internetplattform eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes
- Zulässigkeit von Einfamilienhäusern (Einzelhäusern) und zwei Mehrfamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise
- Schaffung eines grünen Ortsrandes durch Festsetzung von privaten Grünflächen im Norden des Baugebietes

(Fortsetzung von Seite 4)

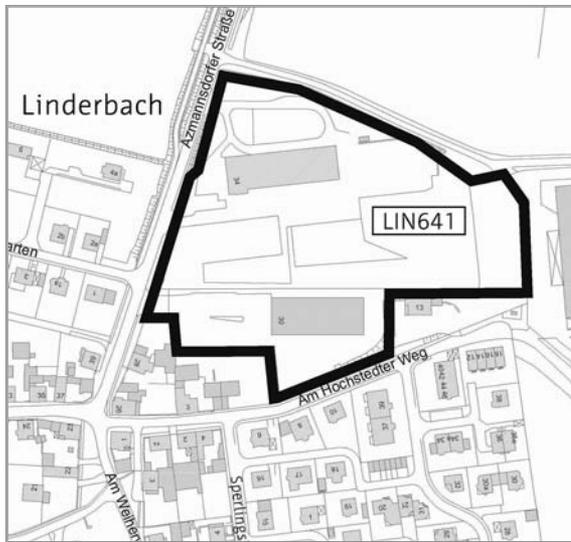
- Lösung des schalltechnischen Konfliktes zwischen den emittierenden Bahnanlagen im Norden und dem Schutzanspruch der Wohnbebauung
- Beseitigung der bestehenden gewerblichen baulichen Anlagen und der Bodenversiegelung

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0719/13

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1256/13
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 19.09.2013

Buga 2021 – Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für den Wettbewerb „Nördliche Geraaue“

Genauere Fassung:

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 350 TEUR für die Durchführung des Wettbewerbs „Nördliche Geraaue“ im Rahmen der Buga

2021 wird vorbehaltlich der Bewilligung durch den Zuwendungsgeber sowie vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

3. ÄNDERUNGSSATZUNG der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom 18.10.2013

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. Nr. 7 S. 194) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 11.09.2013 nachfolgende 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

Die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom 18.07.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.08.2011, wird in § 1 Abs. 4 wie folgt gefasst:

§ 1

Gegenstand des Unternehmens

- (4) Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 51 ff Abgabenordnung ausgeübt. Der Thüringer Zoopark Erfurt ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Erfurt und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 18.10.2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.10.2013 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21(4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BEKANNTMACHUNG

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 05.09.2013 im Umlegungsgebiet VUV 6/10 „Langer Graben, Abschnitt III“ (Witterdamer Weg/Fahnerscher Weg/Tiefthaler Weg) gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 05.09.2013 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2, 3, 5, 62 und 90 ist am 11.10.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 11.10.2013

(Siegel)

Volker Hartmann
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG**der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet ‚Johannesfeld‘ gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Die Vorwegnahme der Entscheidung für das Flurstück 2/5 der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 54 betreffend die Ordnungsnummern 1, 3 und 6 ist am 30.10.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden entsprechend den Festlegungen des Beschlusses mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 30.10.2013

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG**Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der ThüWa Thüringen Wasser GmbH**, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für **bestehende Trinkwasserleitungen** (einschließlich Zubehör) gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Egstedt davon betroffen:

Flur 3: 37, 107/2, 103/3, 106, 108

Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Erfurt-Nord davon betroffen:

Flur 1: 91/36, 437, 438, 439.

Flur 9: 32/2, 40, 240/1, 220/1, 39, 221/1, 21, 211/20, 22, 25, 26, 29, 30, 33, 34, 37, 38, 41, 237/1, 212/20, 35, 236/1, 36, 31, 28, 24, 23, 232/1.

Flur 11: 90, 182, 191, 255, 194, 195/1, 256, 259/1, 260/1, 190, 88, 183, 178, 187, 179.

Flur 56: 29/2.

Flur 58: 33/1, 33/3, 33/2, 83/27, 26/2.

Flur 62: 24/26, 30/4, 51/1, 24/27, 35, 37/5, 48/11, 50/1, 17/21, 37/3, 37/7.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt, eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, freitags 09:00 – 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Lummitsch

amt. Amtsleiter

BEKANNTMACHUNG**des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen in den Gemarkungen Erfurt-Nord, Kühnhäusen, Gispersleben-Viti und Stotternheim**

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt-Nord** davon betroffen:

Flur 25: 70/4; Flur 59: 1/6.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Kühnhäusen** davon betroffen:

Flur 3: 160/16, 159/15, 49/3, 50/1.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Gispersleben-Viti** davon betroffen:

Flur 5: 36/2, 37/2, 38/1, 42/2.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Stotternheim** davon betroffen:

Flur 8: 698; Flur 9: 767/40.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o. g. Gemarkungen das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken in den o. g. Gemarkungen der Stadt Erfurt können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Bauinformationsbüro Löberstraße 34, 99096 Erfurt, während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, eingereicht werden.

Erfurt, 15.10.2013

gez. Sentner

BEKANNTMACHUNG**Az.: 03.1-3-0113, Flurbereinigung Dornheim****I. Vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren **Dornheim**, Ilmkreis erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

(Fortsetzung von Seite 6)

vorläufige Anordnung

Auf Antrag des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt** vom 26.09.2013 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die mit dem Bau der Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.3 verbundene Errichtung der 110 kV-Bahnstromleitung und der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben benötigten Flächen entzogen und der Unternehmensträger, die **DB Netz AG**, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, wird mit Wirkung vom **01.12.2013** in den Besitz der Flächen eingewiesen.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den als Anlage 2 beigefügten Karten (Blatt 1 bis 5) im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden

- in der Gemeindeverwaltung „Amt Wachsenburg“ in Ichtershausen,
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
- in der Gemeindeverwaltung Wipfetal in Branche-winda
- in der Stadtverwaltung Arnstadt
- und
- im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Arbeiten zur Errichtung der Freileitung und zum Bau der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben beendet sind und die Flächen wieder zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die gegebenenfalls mit dieser Inanspruchnahme verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.

4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. **Aufwuchsent-schädigung**
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsent-schädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung und auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. **Nutzungsent-schädigung**
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsent-schädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsent-schädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsent-schädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsent-schädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 18.10.2013

gez. *Mathias Geßner*
Amtsleiter Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	Dauerh. Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Dornheim	7	14	39150	0	7593
Dornheim	7	15	160938	0	1881
Dornheim	7	295	11106	0	338
Dornheim	7	312/13	17475	0	427
Dornheim	7	390/5	12269	0	2368
Dornheim	7	391/5	6135	0	1159
Dornheim	7	392/5	6135	0	1176
Dornheim	8	48	119434	0	19293
Dornheim	8	49	53902	0	5509
Dornheim	8	95/1	2953	0	576
Dornheim	8	95/2	2952	0	612
Dornheim	8	95/3	11362	0	1769
Dornheim	8	95/4	11319	0	2159
Dornheim	8	95/5	11419	0	2159
Dornheim	8	95/6	13532	0	2515
Dornheim	8	95/7	17319	0	3182
Dornheim	8	96/2	10242	0	2993
Dornheim	8	99/1	5078	0	1844
Dornheim	8	99/2	9390	0	2894
Dornheim	8	101/7	50340	0	7776
Dornheim	8	101/13	27347	0	5631
Dornheim	8	101/14	28053	0	3655
Dornheim	8	302	7887	0	1104
Dornheim	8	303	1007	0	190
Dornheim	8	554/95	5906	0	1158
Dornheim	8	555/95	5906	0	1181
Dornheim	8	637/94	23298	0	4
Dornheim	8	638/94	23298	0	1552
Dornheim	9	202	17220	0	2498
Dornheim	9	211/1	5200	0	1351
Dornheim	9	211/2	15615	0	3779

(Fortsetzung von Seite 7)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche m ²	Dauerh. Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme m ²
Dornheim	9	211/3	50300	0	4738
Dornheim	9	216	6383	0	2125
Dornheim	9	218	8695	0	89
Dornheim	9	240	79575	0	10161
Dornheim	9	290/217	1252	0	1252
Dornheim	9	291/217	1252	0	1247
Dornheim	9	292/217	1252	0	977
Dornheim	9	293/217	1251	0	526
Marlishausen	14	65	6738	0	241
Marlishausen	14	391	616	0	239
Marlishausen	14	590/74	2375	0	1555
Marlishausen	14	903/74	3120	0	9
Marlishausen	14	904/74	3120	0	2379
Rudisleben	10	181/2	22868	146	1015
Rudisleben	10	522	596	0	32
Rudisleben	11	267/2	19745	0	2446
Rudisleben	11	273/4	14948	0	1923
Rudisleben	11	274/21	26473	0	3378
Rudisleben	11	274/23	23918	0	2431
Rudisleben	11	461/1	213	45	0
Rudisleben	11	461/3	139266	131	0
Rudisleben	11	526	6908	4730	732
Rudisleben	12	293	25050	0	2987
Rudisleben	12	293/1	12482	0	2063
Rudisleben	12	295	15702	0	923
Rudisleben	12	318	19589	0	3
Rudisleben	12	319	16936	0	2821
Rudisleben	12	335	22340	0	812
Rudisleben	12	335/1	4922	0	915
Rudisleben	12	336/1	4570	0	961
Rudisleben	12	336/2	4520	0	978
Rudisleben	12	336/3	4470	0	931
Rudisleben	12	337	12695	0	2474
Rudisleben	12	338	32667	0	5067
Rudisleben	12	465	10621	0	265
Rudisleben	12	470/320	5461	0	1173
Rudisleben	12	471/320	5461	0	1202
Rudisleben	12	472/320	5461	0	1177
Rudisleben	12	489/336	7485	0	996
Rudisleben	12	490/336	7485	0	972
Rudisleben	12	491/336	7485	0	953
Rudisleben	12	536	851	0	58
Rudisleben	12	538	7865	0	358
Rudisleben	12	589/321	7655	0	969
Rudisleben	12	590/321	7655	0	1024
Rudisleben	12	591/321	7655	0	932
Rudisleben	12	592/321	7655	0	640
Rudisleben	12	593/321	7656	0	341
Rudisleben	12	594/321	7656	0	45
Rudisleben	12	600/294	16170	0	3078
Rudisleben	12	601/294	5532	0	1212
Rudisleben	13	420	2880	0	3
Rudisleben	13	421	5121	0	610
Rudisleben	14	443/1	23929	0	2049
Rudisleben	14	443/2	25490	0	2594
Rudisleben	14	444	59746	0	52
Rudisleben	14	448/1	6234	0	803
Rudisleben	14	448/2	5000	0	691
Rudisleben	14	448/3	11234	0	1564
Rudisleben	14	448/4	11234	0	1461
Rudisleben	14	448/5	11220	0	1461
Rudisleben	14	549	2950	0	316

BEKANNTMACHUNG

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl. S. 1730), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. S. 1583)

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können. Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt

Amt 32-02

99111 Erfurt

oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgeramt darum, das untenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare können auf der Internetseite der Stadt Erfurt abgerufen werden.

Bausewein

Oberbürgermeister

Bürgeramt

Abt. Bürgerservice



Widerspruch zu Datenübermittlungen nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl. I S. 1730), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1583)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt im nachfolgenden Fall nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Melderechtsrahmengesetz räumt die Möglichkeit ein, im o. g. Fall die Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, Einwohner der Stadt Erfurt sind und im nächsten Jahr volljährig werden, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch Ankreuzen des Feldes einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 abgegeben oder an die u. a. Postanschrift gesendet werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich.

32-02.09
10.12
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-5444
Fax 0361 655-7777

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32
99111 Erfurt

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

Online:
E-Mail: bs-sekretariat@erfurt.de
www.erfurt.de

Ungültigkeitserklärung

Die Waffenbesitzkarte Nr. 811/BL/95, ausgestellt am 17.01.1995 durch die Stadtverwaltung Erfurt, wird für ungültig erklärt.

Die Waffenbesitzkarte Nr. 000339/02-01, ausgestellt am 27.03.2002 durch die Kreisverwaltung Altenkirchen, wird für ungültig erklärt.

Bürgeramt

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Oktober 2013 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 22. November 2013.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

BAUAUFTRAG - ÖAB 986/13-92

Thüringer Zoopark Erfurt - Neubau Elefantenanlage - Los 07 Stahlbau Schieber -

Ausführungszeitraum: 7. KW 2014 bis 22. KW 2014

➔ Webcode: **ef117646**

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf www.erfurt.de.

Objekt-Nr. 419

Erfurt-Mitte, Hospitalplatz 17

Mehrfamilienhaus

6 WE mit ca. 252 m², leer stehend

Baujahr: 1888

Grundstücksfläche: 212 m²

Mindestgebot: 206.000 EUR

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 6. Januar 2014 (Posteingang!)

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

Sonstiges

AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENSBEKUNDUNG

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, in 2014 einen „SAFE®-Kurs (Sichere Ausbildung für Eltern)“ durch einen fachlich geeigneten Anbieter durchführen zu lassen.

Der Kurs dient als ein Angebotselement der primären Prävention im Sinne der „Frühen Hilfen“, welche auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) vom 01.01.2012 schrittweise für die Familien in der Landeshauptstadt Erfurt realisiert werden sollen.

Für die Bewertung der eingehenden Interessenbekundungen werden nachfolgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Der Anbieter/die Anbieterin sollte die Ausbildung zum Safe-Mentor/Safe-Mentorin abgeschlossen haben und die Zusammenarbeit mit einem Co-Mentor gewährleisten.
2. Der Anbieter/die Anbieterin sollte grundsätzlich über Kenntnisse der verschiedenen Erfurter Hilfesysteme verfügen.
3. Der Anbieter/die Anbieterin sollte ausreichende Kompetenzen in der Arbeit mit strukturierten Interviews, mit Videofeedback sowie mit Fragebögen und deren Auswertung besitzen. Dabei ist es unerlässlich, dass der/die Anbieter über Erfahrungen

verfügt, die die besonderen Lebenslagen wie z. B. unverarbeitete Traumata der Teilnehmer einbeziehen.

4. Der Anbieter/die Anbieterin sollte in der Lage sein, fachlich fundiert die Elternkurse zu planen, organisieren und durchzuführen.
5. Der SAFE®-Kurs muss so realisiert werden, dass er räumlich zentral verortet ist. Über geeignete Methoden der Öffentlichkeitsarbeit ist abzusichern, dass das Angebot innerhalb eines kurzen Zeitraumes in der Landeshauptstadt Erfurt bekannt wird. Dabei sollte insbesondere die genannte Zielgruppe angesprochen werden. Gleichzeitig soll die Fachkraft über Erfahrungen im Krisenmanagement und der Moderation von Konfliktsituationen verfügen.
6. Der Anbieter/die Anbieterin sollte im Rahmen des Netzwerkes Früher Hilfen/Kinderschutz Erfurt innerhalb bereits bestehender und gelingender Kooperationsstrukturen agieren können.

Fachkräfte, die Interesse an der Übernahme dieser Aufgabe haben, werden gebeten, dies schriftlich bis zum 31.12.2013 gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt zu erklären.

Ende der Ausschreibungen

Herbstgewässerschau

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit die Durchführung der Herbstgewässerschau 2013 öffentlich bekannt:

Mittwoch, 13. November 2013

Geschaut wird die Nesse in den Gemarkungen Alach, Gottstedt, Fienstedt und Ermstedt.

Hinweis:

Entsprechend § 101 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sind die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht u. a. befugt, jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten.

Lummitsch

amt. Amtsleiter

Umwelt- und Naturschutzamt

Einwohnerversammlung des Oberbürgermeisters

Am 25. November um 17 Uhr findet eine Einwohnerversammlung mit dem Oberbürgermeister nach § 15 Abs. 1 ThürKO statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die Veranstaltung findet im Rathaus, Raum 225, statt. Im Vorfeld der Einwohnerversammlung können die Bürgerinnen und Bürger ihre Anfragen an das Amt für Ortsteile, ortsteile@erfurt.de, Telefon 655-1051 oder an den Bürgerbeauftragten Herrn Zweigler, wolfgang.zweigler@erfurt.de, Tel. 655-1004, stellen.

Im Vorfeld beginnt um 15:30 Uhr an der Wigbertikirche ein Stadtrundgang des Oberbürgermeisters mit Vertretern von Fachämtern zur Besichtigung der Komplexbaustelle Anger - Schloßerstraße - Fischmarkt. ■

Der Tierschutzverein Erfurt lädt ein

Der Tierschutzverein Erfurt führte am 9. Oktober zum zweiten Mal seine Gesprächsrunde für interessierte Bürgerinnen und Bürger durch. Langjährige aktive und neue Tierschützerinnen und Tierschützer kamen ins Gespräch. Es ergab sich ein reger Erfahrungsaustausch. Um diesen fortzusetzen, ist für Mittwoch, den 13. November, um 15 Uhr in der Geschäftsstelle des Tierschutzvereins Erfurt, Johannesstraße 2 (Haus der Vereine) ein weiteres Treffen geplant. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. ■

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde der stellvertretenden Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen findet am Dienstag, dem 12. und 26. November am Dienstsitz in Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, jeweils ab 9 Uhr statt. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Telefon: 0361 3771871. ■

Informationsveranstaltung zur Einführung von Liefer- und Ladezeiten in den Fußgängerzonen

Die Stadtverwaltung Erfurt lädt am 11. November, 17 Uhr, alle Anwohner, Händler und Gewerbetreibenden der Fußgängerzone im Bereich Schloßerstraße, Fischmarkt und Marktstraße zu einer Informationsveranstaltung in den Ratssitzungssaal im Rathaus ein.

Thema ist die Einführung einer Lieferzeitbegrenzung in den Fußgängerzonen zum 1. Januar 2014. Für den Bereich Anger fand das Treffen bereits am 4. November statt.

Der vom Stadtrat beschlossene Verkehrsentwicklungsplan Innenstadt enthält als wesentlichen Baustein auf dem Weg zur Begegnungszone die verbindliche und einheitliche Festlegung der Liefer- und Ladezeiten in den Fußgängerzonen. Der Stadtratsbeschluss „Einführung Begegnungszone Erfurt, 1. Stufe – Einführung einer Lieferzeitbegrenzung in den Fußgängerzonen der Altstadt zum 01.01.2014“ vom 09.10.2013 konkretisiert die Regelungen.

Die Lieferzeiten im Bereich der Fußgängerzonen der Altstadt werden auf die Zeit Montag bis Freitag zwischen 6 Uhr und 11 Uhr sowie 18 Uhr und 20 Uhr und Sonnabend zwischen 6 Uhr und 11 Uhr begrenzt. Neu in die Fußgängerzonen eingebunden werden soll die Schloßerstraße zwischen Junkersand und Anger.

Das Befahren der Fußgängerzonen ist während der Lieferzeiten wie bisher nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Außerhalb der Lieferzeiten kann ein Befahren nur bei begründeten Ausnahmetatbeständen genehmigt werden.

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen sollen die Regelungen erläutert und individuellen Fragen beantwortet und weitere Anregungen der Anlieger aufgenommen werden. ■

Noch im Stress oder schon Burnout? In Erfurt möchte sich eine „Selbsthilfegruppe Burnout“ gründen

Erst seit einiger Zeit ist man sich auch in Deutschland bewusst, dass Dauerstress, hervorgerufen durch die heutigen Arbeitsbedingungen mit ihrem hohen Tempo und der wachsenden Arbeitsdichte, den hohen Anforderungen an Flexibilität und soziale Fähigkeiten, Auslöser für Erschöpfungserkrankungen, Burnout, Depressionen, Angst- und Zwangserkrankungen ist. Viele Menschen merken, dass Sie überfordert und gestresst sind, wissen aber selbst nicht, wie sie aus der Situation herauskommen können oder etwas Entscheidendes verändern können.

Dem schleichenden Prozess, der letztendlich zur Erschöpfung und zu Burnout führt, entgeht man jedoch nicht, indem man sich noch besser an Gegebenheiten anpasst, noch effektiver arbeitet, mit noch mehr Zeitmanagement seinen Tag strukturiert und versucht auf Dinge Einfluss zu nehmen, die man gar nicht beeinflussen kann. Stattdessen sollte man sich auf sich selbst besinnen und sich fragen: Was und wer ist mir wichtig? Wie möchte ich leben? Wie kann ich für mich entscheiden, was für mich wesentlich ist?

Menschen, die an einem Burnout leiden und andere Betroffene suchen, um gemeinsam einen Weg zu neuen Bewältigungsstrategien zu finden, sind herzlich eingeladen sich bei der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) zu melden: Amt für Soziales und Gesundheit, Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), Juri-Gagarin-Ring 150, Tel.: 0361 655-4204, E-Mail: kiss@erfurt.de. ■

Winterdienst im Stadtgebiet Erfurt

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen

Zum Tag der Winterdienstbereitschaft treffen sich heute Vertreter der Stadtwerke und der Stadtverwaltung, um einen Ausblick auf den nahenden Winter zu geben. Für viele Bürger unserer Stadt kommt der Winterbeginn immer wieder überraschend und bringt allerlei Unannehmlichkeiten beim Gang oder bei der Fahrt zur Arbeit, zur Schule, zum Einkauf mit sich.

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Ausmaße der herannahende Winter annehmen und welche Verkehrsbehinderungen er mit sich bringen wird. Dass es wieder Behinderungen durch Glätte und Schnee geben wird, ist allerdings sicher, da gewisse witterungsbedingte Einschränkungen zwangsläufig mit der bevorstehenden Jahreszeit verbunden und nicht immer vermeidbar sind. Deshalb ist jeder Verkehrsteilnehmer, ob Fußgänger oder Kraftfahrer, gut beraten, wenn er in der winterlichen Jahreszeit für gewohnte Wege mehr Zeit als sonst einplant. Denn am ehesten lassen sich die Folgen von

Wintereinbrüchen dadurch abmildern, wenn sich alle Verkehrsteilnehmer der Situation angepasst und im Straßenverkehr partnerschaftlich verhalten.

Eine rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf die winterlichen Straßenverhältnisse hilft Unfälle zu vermeiden und die Unannehmlichkeiten des Lebens im Winter erträglich zu machen.

Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

Die Koordinierung des Winterdienstes wird von der Stadtverwaltung durch das Tiefbau- und Verkehrsamt vorgenommen.

In dieser Information zum Winterdienst wird dargestellt, welche Maßnahmen die öffentlichen Stellen im Winterdienst durchführen und welche Pflichten von den Grundstückseigentümern zu erfüllen sind. Denn nur gemeinsam können wir im Winter sichere Straßen

und Wege gewährleisten, die ohne erhebliche Unfallgefahren benutzt werden können.

Allgemein gilt, dass bei bestimmten Wetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen) und den daraus resultierenden Folgen (Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis) der Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchzuführen ist. Zur Abwehr von Gefahren



(Fortsetzung von Seite 10)

hat grundsätzlich die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht, wobei jedoch anhand der konkreten Wetterlage entschieden werden muss, welche Maßnahmen wirkungsvoll sind und die höchstmögliche Sicherheit bringen.

Winterdienst auf Fahrbahnen

In der Zuständigkeit der Stadt liegt der Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nur auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten. Diese Leistungen werden von der SWE Stadtwirtschaft und ihren Subauftragnehmern, im Auftrag der Stadtverwaltung Erfurt, erbracht.

Der Leistungsumfang des Straßenwinterdienstes auf Fahrbahnen ist entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

Alle Hauptverkehrsstraßen sind in das Dringlichkeitsnetz D I eingeordnet. In der Regel wird der Winterdienst auf diesen Straßen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht. Ortsverbindungs- und Sammelstraßen werden wegen der geringeren Verkehrsbedeutung im Dringlichkeitsnetz D II bearbeitet.

Alle Wohn- und Anliegerstraßen sind in das Dringlichkeitsnetz D III einbezogen. Davon werden insbesondere die Straßen bzw. Straßenabschnitte mit Steigungen bei Notwendigkeit nach Herstellung der Befahrbarkeit in den D I- und D II-Netzen bearbeitet.

Folglich kann es in Wohn- und Anliegerstraßen zu Einschränkungen im Fahrverkehr kommen, auf die sich die Verkehrsteilnehmer einzustellen haben. Dies betrifft auch die Feuerwehr, Krankenfahrzeuge, Polizei, Versorgungs- /Entsorgungsfahrzeuge usw.

Neben dem Winterdienst auf Fahrbahnen werden im Auftrag der Stadt unter anderem auch Winterdienstleistungen auf Fußgängerüberwegen, Brücken, Tunneln, Gehwegen ohne Anliegerpflichten und öffentlichen Parkplätzen durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH ausgeführt.

Die im Auftrag der Stadt bereitgestellten Streusandcontainer mit abstumpfenden Streustoffen werden nur an ausgewählten Standorten aufgestellt und dienen ausschließlich den Kraftfahrern im Notfall zur Selbsthilfe.

Räum- und Streupflicht durch Anlieger

Das Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung überall im Stadtgebiet als Anliegerpflicht auf die Eigentümer oder Besitzer, der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen. Diese Pflicht gilt auch für gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege. Selbst wenn Grünstreifen oder Gräben das Grundstück vom öffentlichen Gehweg trennen, besteht die Räum- und Streupflicht für den Anlieger entlang seines Grundstücks.

In welchem Umfang muss der Gehwegwinterdienst erbracht werden?

Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben als Anlieger entlang ihrer Grundstücksfront die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Diese Pflicht ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr zu erfüllen.

Die Räum- und Streupflicht gilt auch in Fußgängerzonen, Einkaufsbereichen und auf Mischverkehrsflächen. Auch Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gehwegbereich sind hier mit einzubeziehen, wobei ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Verkehrsmitteln und den Wartehäuschen zu gewährleisten ist.

Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind, muss entlang der Grundstücksfront der Straßenrand als Gehweg in der Breite von 1,5 m freigehalten werden.

Sollte es zu Unfällen in diesen Bereichen kommen, haftet grundsätzlich der Anlieger, wenn er den satzungsgemäßen Räum- und Streupflichten nicht nachkommt.

Wohin mit dem Schnee?



Geschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Notfalls dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßenrinnen, Regeneinlässe und evtl. vorhandene Fahrradwege müssen unbedingt freigehalten werden.

Denken Sie bitte auch daran, beim abgelagerten Schnee dort Durchgänge anzulegen, wo es für Fußgänger notwendig ist (Zugänge zu Fußgängerüberwegen, etc.). Für größere Schnee- und Eismengen stehen öffentliche La-

gerflächen im Stadtgebiet bereit, die bei Bedarf im Tiefbau- und Verkehrsamt angefragt werden können.

Geeignetes Streugut

Die Straßenreinigungssatzung schreibt zum Abstumpfen der Gehwege Streustoffe wie Sand, Splitt, Blähschiefer oder ähnliches vor. Die Körnung sollte nicht größer als 8 mm sein. Die Streustoffe sind in den einschlägigen Baumärkten, dem Einzelhandel oder den Wertstoffhöfen der SWE Stadtwirtschaft GmbH erhältlich und von den Anliegern selbst zu erwerben.

Die Verwendung von Streusalz und anderen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Diese sind lediglich in klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei überfrierender Nässe, Eisregen o. ä. sowie bei besonderen Gefahrenpunkten, wie Treppen und steilen Wegen mit starken Steigungen zulässig, soweit mit abstumpfenden Mitteln keine oder unzureichende Wirkung erzielt werden kann.

Als Folgen des unzulässigen und vermehrten Salzeinsatzes auf Gehwegen sind u. a. Umweltschädigungen für Bäume, Pflanzen und Tiere sowie die baulichen Zustände bzw. Veränderungen der Gehwege im Allgemeinen zu nennen. Diese Auswirkungen können weitestgehend durch verantwortungsbewusste Verwendung umweltfreundlicher und situationsgerechter Streumittel vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung einzuhalten, da diesbezüglich auch in der bevorstehenden Winterperiode Kontrollen durch die Stadtverwaltung durchgeführt und Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Nicht nur aus diesem Grund werden Sie dazu angehalten, die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung bei der Ausführung des Gehwegwinterdienstes zu berücksichtigen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an die notwendigen Vorbereitungen für den Winter. Mit diesen Worten wünscht Ihnen die Stadtverwaltung Erfurt, dass Sie auch in diesem Jahr gut durch den Winter kommen! ■



Erfurter Wanderausstellung jetzt in Augsburg zu sehen

Noch bis zum 8. Dezember wird in der St. Anna Kirche in Augsburg die Wanderausstellung „Josel von Rosheim (1478 bis 1554) zwischen dem Einzigartigen und Universellen - Ein engagierter Jude im Europa seiner Zeit und im Europa unserer Zeit“ gezeigt. Die deutschsprachige Version dieser Ausstellung präsentierte die Begegnungsstätte Kleine Synagoge im Frühjahr 2012 erstmalig. Seitdem tourt die Ausstellung von Erfurt aus durch die gesamte Bundesrepublik.

Die Ausstellung über Josel ben Gerschon von Rosheim, einer herausragenden jüdischen Persönlichkeit des 16. Jahrhunderts, wurde im Rahmen eines deutsch-französischen Gemeinschaftsprojekts konzipiert.



Theologische Disputation zwischen Juden und Christen, aus: Konrad Dinckmut, Seelenwurtzgarten, 1488, Bibliothèque municipale de Colmar

Rosheim (1478-1554) kämpfte lebenslang um die Rechtsstellung und Sicherheit der Juden und das Zusammenleben von Juden und Christen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, das zu seiner Zeit durch das Aufkommen der Reformation, die geistige Strömung des Humanismus und politische Unruhen erschüttert war. Sowohl die Seite der Machthaber als auch die Gegenmächte verfolgten damals Juden aus unterschiedlichen Gründen.

Seit Mai 2012 verleiht die Begegnungsstätte Kleine Synagoge die 21 Text-Bild-Tafeln, die bereits in Speyer, Breisach, Essen und Worms waren und aktuell in Augsburg zu sehen sind. Eine weitere Station der Ausstellung wird im Herbst 2014 Karlsruhe sein. ■

Erinnerung an ausgelöschte Leben

DenkNadel und Gedenkbuch werden übergeben

Morgen wird 18 Uhr die 9. Erfurter DenkNadel für Herta Simon, die am 9. Mai 1942 in das Ghetto Bet yce deportiert worden war, an der Lutherstraße 5 übergeben. Die Erfurter Erinnerungszeichen sind in der Shoa ermordeten Menschen gewidmet.

Die 9. DenkNadel initiierten die Träger des mitteldeutschen Rundfunkpreises 2012. Mit dem Preis wurden Audiofeatures zu den Erfurter DenkNadeln ausgezeichnet, die Radio F.R.E.I. mit Schülern des Königin-Luise-Gymnasiums produziert hat.

Zustifter sind der Hauseigentümer und die Nutzer des ersten Obergeschosses der Lutherstraße 5. Hier befand sich früher der letzte Wohnsitz von Herta Simon.

Mit der Übergabe am 9. November beendet der Arbeitskreis „Erfurter GeDenken 1933-1945“ die Installation von DenkNadeln im öffentlichen Raum, nicht aber sein bürgerschaftliches Engagement. Er führt die Erinnerungsarbeit innerhalb des Netzwerkes von Einrichtungen jüdischen Lebens in Erfurt weiter.

Nach der Übergabe wird es eine szenische Lesung von Biogrammen aus dem Gedenkbuch „Ausgelöschtes Leben. Juden in Erfurt 1933-1945“ geben, welches anlässlich

des 75. Jahrestages der Novemberpogrome 1938 herausgegeben wurde.



Ein Portrait von Herta Simon aus dem Archiv der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen ■

Jüdischen Schicksalen gewidmet

Gedenkstätte Buchenwald zeigt Wanderausstellung des Erfurter Erinnerungsortes Topf & Söhne



Prof. Reinhard Schramm, Vorsitzender der Jüdischen Landesgemeinde, im Gespräch mit Staatssekretär Prof. Dr. Thomas Deufel (re.).

75 Jahre nach den Novemberpogromen wird in der Gedenkstätte Buchenwald die Wanderausstellung „Unersetzbar. Begegnung mit Überlebenden“ des Erinnerungsortes Topf & Söhne eröffnet. Zuvor wurde sie in Meiningen und Eisenberg gezeigt. Die Ausstellung ist fünf Überlebenden der nationalsozialistischen Vernichtung gewidmet. Ihr Schicksal bezeugt verschiedene Dimensionen der Verfolgung, des Widerstands und der Rettung. Film-Interviews, Dokumente und Fotos berichten von der Kindheit, den Lagererfahrungen und dem Schicksal der Familien. Unter den Portraitierten ist Prof.

Dr. Reinhard Schramm, der als Kleinkind mit seiner jüdischen Mutter die letzten Kriegsmomente im Versteck überlebte. Er ist heute Vorsitzender der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen und wird bei der Eröffnung am 9. November um 14:30 Uhr in der ehemaligen Häftlingskantine zu Wort kommen. Auch Stiftungsdirektor Prof. Dr. Volkhard Knigge, der Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein und die Ausstellungskuratorin Dr. Annegret Schüle werden sprechen.

Zu sehen ist die Ausstellung bis 19. Januar 2014. ■

Malanggan und Ahnenbrett



Zwei hochkarätige Exponate aus der Südsee-Sammlung des Museums für Thüringer Volkskunde Erfurt gehen auf Reisen. Bei den Leihgaben handelt es sich um eine Figur für Malanggan-Zeremonien aus dem nördlichen Neuland und ein Ahnenbrett mit Schädel vom Sepik-Fluss aus Neuguinea.

Die mit Glauben und Kult verbundenen Gegenstände gehören zu den wenigen Exemplaren, die sich weltweit erhalten haben. Sie werden nunmehr Teil der spektakulären Ausstellung „3300 BC Mysteriöse Steinzeitote und ihre Welt“, die vom 14. November 2013 bis 18. Mai 2014 im Landesmuseum für Vorgeschichte Halle gezeigt wird. Das in menschlicher Form durchbrochen geschnittene „Ahnenbrett“ dürfte einst in einem Zeremonialhaus aufgestellt gewesen sein - also allgemein sichtbar und nicht vor den Blicken von Frauen und Kindern geschützt, wie viele andere Objekte, die, mit den Vorfahren in Verbindung gebracht, standen. Der am Kopfende angebrachte menschliche Schädel stammt wohl von einem besonderen Ahnen, dessen Nähe man sich auch weiterhin versichern wollte.

Erfurt-Bibel und Seitenwechsel



Noch bis Sonntag, dem 8. Dezember, präsentiert die Alte Synagoge im Rahmen der Sonderausstellung „Die Bibelhandschrift Erfurt 2 - zwischen jüdischer Buchkunst und christlicher Hebraistik: eine Spurensuche!“ die originale Handschrift einer Hebräischen Bibel aus dem 13. Jahrhundert. Die Handschrift aus mittelalterlichem Pergament ist konservatorisch äußerst sensibel und kann insgesamt nur acht Wochen ausgestellt werden.

In dieser Zeit muss die aufgeschlagene Buchseite mindestens einmal umgeblättert werden. Eine Restauratorin der Staatsbibliothek zu Berlin schlug jetzt das Buch auf eine Seite des Hohenlieds auf. Das Hohe Lied, auf Hebräisch „Schir ha-Schirim“ („Lied der Lieder“), auch als „Hohes Lied Salomos“ bezeichnet, ist ein Buch des Tanach, der jüdischen Bibel, aus dem Teil der Schriften, in dem das Suchen und Finden, das Sehnen und sich gegenseitig Lobpreisen zwei sich Liebender beschrieben wird.

Führungen durch die Sonderausstellung: 07.11.13, 21.11.13, 28.11.13, 05.12.13, 17 Uhr und 8.12.13, 11 Uhr

Prachtvolle Neuerwerbung



Seine Bilder sind heute extrem selten zu finden: Bei der Plünderung von Haus und Atelier nach Kriegsende kam ein Großteil der dort gelagerten Werke des aus Suhl stammenden Malers Otto Schön (1893 – 1971) abhanden oder wurde zerstört. Das neusachliche Stilleben „Goldlack mit Kakteen“ (1930), ein Hauptwerk der inzwischen aufgelösten Sammlung Hoh, kam 2009 in London zur Auktion. Doch der damalige Direktor des Angermuseums, Wolfram Morath-Vogel, der das Bild mit Hilfe des Fördervereins Freunde des Angermuseums für Erfurt zu gewinnen hoffte, wurde überboten. 2013 entdeckte er das Bild erneut im Handel. Auf seinen Vorschlag hat es die Ernst-von-Siemens-Kunststiftung erworben, die es dem Angermuseum als unbefristete Dauerleihgabe zur Verfügung stellt. „Das vorzüglich erhaltene Bild, das nach Morath-Vogel von großem Zauber ist und eine Qualität wie ein guter Otto Dix hat, könnte zum Inbegriffbild werden für die Gartenstadt Erfurt mit Entente florale, Erfurter Kakteenzucht, Deutschem Gartenbaumuseum, Egapark und bald auch Buga.“

Erfurter Feuerwehrnachwuchs erfolgreich

Jugendfeuerwehr Alach überzeugte bei den Deutschen Meisterschaften

Die Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland tagten kürzlich im niedersächsischen Stadthagen. Unter dem Motto „Deine Zukunft ist unsere Zukunft“ trafen sich 5.000 Jugendliche und ihre Betreuer als Vertreter von 18.000 Jugendfeuerwehren.

Ein Höhepunkt des Deutschen Jugendfeuerwehrtages war die Deutsche Meisterschaft im Bundeswettbewerb der Jugendfeuerwehren. Dieser Wettbewerb findet alle zwei Jahre statt. 32 Landes- und Vize-Landesmeister traten an. Mit dabei die Jugend der Freiwilligen Feuerwehr Alach, immerhin Thüringer Landesmeister.

Bei den beiden Wettkampfteilen – dem feuerwehrtech-

nischem A-Teil und dem sportlichen B-Teil – galt es, das Erlernte unter Beweis zu stellen. Die mit einem Sonderbus angereisten Freunde und Eltern feuerten ihre Mannschaft an und trieben sie regelrecht ins Ziel. Das gute Training und die Anfeuerungsrufe haben die Jugendlichen derart beflügelt, dass die inoffizielle Schallmauer von 1.400 Punkten durchbrochen wurde. Mit dem 13. Platz betrug die Differenz zum Drittplatzierten gerade mal 22 Punkte, in einem insgesamt sehr dichten Feld. Die Feuerwehren der Landeshauptstadt gratulieren ganz herzlich!



Erfurt feiert Martini 2013

Jeweils am Vorabend des Martinstages, dem 10. November, zieht es Tausende Erfurter und Gäste der Stadt bei Einbruch der Dunkelheit auf den Domplatz, um Martini zu feiern.

In Vorbereitung auf den Höhepunkt in den Abendstunden findet ab 10 Uhr auf dem Domplatz der nunmehr 23. Martinsmarkt statt, auf dem es alles geben wird, was von der Tradition her mit diesem Anlass verbunden ist.

Der Martinsmarkt fügt sich zwischen Frühgottesdienst und abendlicher Martinsfeier auf den Domstufen in den Gesamtablauf des Martinstages ein. Die Eröffnung des Martinsmarktes wird von der katholischen und evangelischen Kirche im ökumenischen Geist gemeinsam gestaltet, der Oberbürgermeister lädt danach zu einem Empfang in den Rathausfestsaal ein.

Im Verlauf des Tages sorgen Chöre, Bläser, kleine Theateraufführungen von Kindergärten für eine festliche, musikalische Atmosphäre im Bereich des Martinsmarktes.

Alle Erfurter und Besucher werden herzlich eingeladen, den Martinsmarkt zu besuchen und sich auf die um 18 Uhr stattfindende große ökumenische Martinsfeier auf den Domstufen einstimmen zu lassen.



Lieblinge der Kinder: die Gänse aus dem Thüringer Zoopark dürfen auf dem Martinsmarkt nicht fehlen.



Tausende Laternen werden den Domplatz in ein buntes Lichtermeer verwandeln.

Neue Luther-DVD zum Martinstag

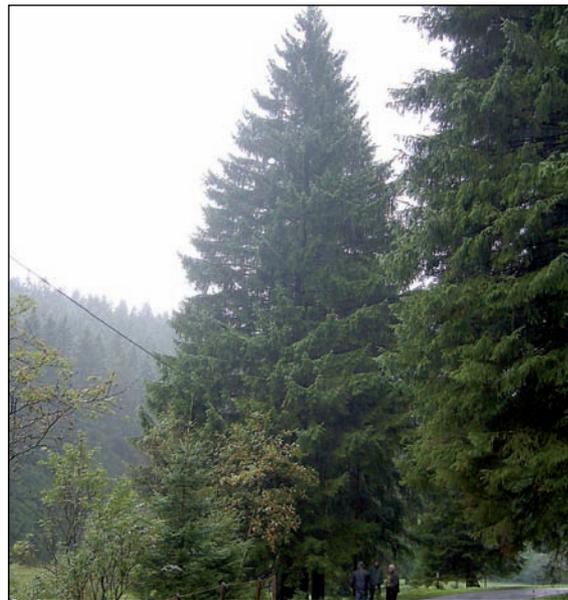
Auf den Spuren Martin Luthers durch das heutige Erfurt
On the trail of Martin Luther around modern-day Erfurt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Rechtzeitig zum Reformationstag und Martinsfest 2013 ist eine neue DVD im Verkauf der Erfurt Tourist Information. Unter dem Titel „Auf den Spuren Martin Luthers durch das heutige Erfurt“ werden in unterhaltsamer Form Stationen des großen Reformators in Erfurt mit Einblendungen in das Leben der heutigen Thüringer Landeshauptstadt vorgestellt. Die DVD ist in Deutsch und Englisch für 9,90 EUR in der Erfurt Tourist Information am Benediktsplatz 1 erhältlich.

www.erfurt-tourismus.de

Eine Rotfichte für den Weihnachtsmarkt



Am kommenden Montag wird ab 16 Uhr der große Weihnachtsbaum, eine fast 95 Jahre alte Rotfichte, als leuchtender Mittelpunkt des 163. Erfurter Weihnachtsmarktes 2013 gesetzt. Bei Bläsermusik und Glühwein können die Besucher des Domplatzes verfolgen, wie der Baumriese aus der Region Gehren/Neustadt im Thüringer Wald mit Hilfe eines Krans auf dem Domplatz aufgestellt wird. Der diesjährige Weihnachtsbaum ist ca. 95 Jahre alt, hat einen Stammumfang von etwa 2,90 Metern und eine stattliche Höhe von ungefähr 34 Metern, wovon aber nur maximal 26 Meter mit Spezialtransporter und Polizeibegleitung nach Erfurt kommen.

Aktuelle Kurse der Volkshochschule

Eltern werden

Mit einem Angebot für Eltern oder die, die es werden wollen, soll ein Überblick über die wichtigsten Bereiche und Fragen gegeben werden: Welche aktuellen gesetzlichen und finanziellen Hilfen gibt es für werdende oder gewordene Eltern? Welche sozialrechtlichen Absicherungen gibt es in der Elternzeit? Wo kann ich mein Kind zur Welt bringen? Welche Möglichkeiten Vor- und Nachsorge gibt es? Mutterschutz und Elternzeit – was ist das?

Kursnummer: **H10602**

Beginn: Mi, 20.11.2013, 18:00 - 19:30 Uhr

Dauer: 2 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule Erfurt,
Schottenstraße 7

Gebühr: kostenfrei

Dozentinnen: Maria Zucht/Dorothea Zengerling

Rhetorik Einführungskurs

Im Seminar lernen die Teilnehmer die Verknüpfung von Information und Entertainment. Sprachmarotten: ‚eigentlich‘, ‚ähm‘, ‚sozusagen‘ ... und wie bekommt man sie weg? Wie strahlt man Selbstbewusstsein aus, obwohl man sich nicht danach fühlt? Wie entsteht Spannung in einer Rede? Geschichten so erzählen, dass man eine Stecknadel fallen hören könnte!

Kursnummer: **H20220**

Beginn: Fr, 06.12.2013, 14:00 - 20:00 Uhr

Sa, 07.12.2013, 09:00 - 17:00 Uhr

Dauer: 2 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule Erfurt,
Schottenstraße 7

Gebühr: 72,00 Euro, ermäßigt: 57,60 Euro

Dozent: Rico Chmelik

Windows für Einsteiger

Voraussetzungen sind keine nötig. Sie lernen Aufbau und Wirkungsweise eines Personalcomputers; die Grundlagen des Betriebssystems Windows; Datenträger, Ordner, Dateinamen; Programmstart und Desktop-Einstellungen; Ausblick auf die Internetnutzung.

Kursnummer: **H57112**

Beginn: Montag, 25.11.13 - 08:30 Uhr

Dauer: 1 Woche/Montag bis Donnerstag
von 08:30 Uhr bis 12:45 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 11:45 Uhr

Ort: Volkshochschule Erfurt,
Schottenstraße 7, Raum 27

Gebühr: 96,00 Euro, ermäßigt: 76,80 Euro

Dozent: Matthias Wendel

Familientag zur Adventszeit

Kinder und Eltern können in verschiedenen Kreativwerkstätten Geschenke und weihnachtliche Dekorationen für zu Hause gestalten – Bilder, Schmuck, Weihnachtskarten – hergestellt im Linoldruck oder auf dem PC, die Collage auf Leinwand für die Wand, Teelichthäuser, Schmuck ... Nicht kaufen – selber machen und wahrlich schenken!

Voranmeldung erforderlich!

Kursnummer: **H90951**

Beginn: Samstag, 30.11.2013, 14.00 - 19.00 Uhr

Dauer: 1 Veranstaltung - 5 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule,
Ateliers der Erfurter Malschule

Gebühr: 15,00 Euro

Dozenten: Künstlerinnen und Künstler aus Erfurt

Videoguide für Gehörlose überzeugte Jury

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) und Kooperationspartner feiern den Deutschen Tourismuspreis 2013

Bei den zahlreichen Kooperationspartnern des Erfurter Projektes „Stadtführungen für gehörlose Erfurt-Besucher in Deutscher Gebärdensprache (DGS)“ herrscht aktuell große Freude, wurde der Wettbewerbsbeitrag doch mit dem Deutschen Tourismuspreis 2013 ausgezeichnet. Mit diesem Preis zeichnet der Deutsche Tourismusverband e. V. (DTV) herausragende, zukunftsweisende, innovative und anspruchsvolle touristische Initiativen aus, die neue Maßstäbe hinsichtlich Kreativität und Originalität setzen.

Damit konnte auch Erfurt bei der 12-köpfigen Expertenjury punkten, ist ein Videoguide für Gehörlose doch in Deutschland bisher einmalig. Die gute Zusammenarbeit der Erfurter Kooperationspartner ermöglichte dieses Pilotprojekt. So war die finanzielle Unterstützung des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Herrn Dr. Brockhausen, ausschlaggebend für die Realisierung. Die technische Entwicklung des Videoguides erfolgte durch die Firma itour City guide GmbH aus Weimar und die Filmaufnahmen wurden von der Erfurter Firma KIDS interactive GmbH im Kindermedienzentrum durchgeführt. Nicht zuletzt die Übersetzung der Texte von Gebärdensprachdolmetscherin Claudia Oelze in die DGS und das große Engagement der Erfurterin Katrin Koschollek, welche selbst gehörlos ist und die Filmaufnahmen gebärdete, trugen zum Erfolg bei. „Ein solches Projekt ist in der Tat nicht ganz einfach in der Umsetzung“, resümiert Dr. Carmen Hildebrandt, „daher freut es mich besonders, dass unsere Anstrengungen deutschlandweit Anerkennung finden. Mein Dank gilt dabei allen Projektpartnern hier in Erfurt, ohne die uns dieser Erfolg nicht gelungen wäre.“

Der nun ausgezeichnete Videoguide ermöglicht gehörlosen Besuchern, mit Hilfe von 20 verschiedene Videos in DGS die Sehenswürdigkeiten der Stadt selbstständig zu erkunden. Die Geräte stehen in der Erfurt Tourist Information zur Ausleihe bereit. Einzelne Filmsequen-

zen in DGS bereichern zusätzlich das Angebot für Gehörlose auf der Webseite. Für Gruppen mit gehörlosen Besuchern gibt es ein weiteres Angebot: sieben gehörlose ErfurterInnen stehen als Stadtführer in Deutscher Gebärdensprache bereit.

Das umfassende und langjährige Engagement im Bereich barrierefreien Tourismus wurde im Rahmen der Preisverleihung besonders gewürdigt. „Die in Erfurt entwickelten Konzepte sind in Deutschland seit vielen Jahren vorbildlich und haben Leuchtturm-Charakter“, hob Erwin Pfeiffer vom ADAC in seiner Laudatio hervor.

➔ www.erfurt-tourismus.de.



Kooperationspartner des Erfurter Wettbewerbsbeitrages für den Deutschen Tourismuspreis 2013: Joerg Michel (KIDS interactive GmbH), Sigrun Krapf (ETMG), Katrin Koschollek (gehörlose Stadtführerin), Claudia Oelze (Gebärdensprachdolmetscherin), Markus Lorenz (Referent des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen), Dr. Carmen Hildebrandt (ETMG). v.l.

Herzaktionstag im Haus der sozialen Dienste

Das Gesundheitsamt Erfurt führt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Herzstiftung am 19. November von 14 Uhr bis 17 Uhr im Großen Saal des Hauses der sozialen Dienste einen Herzaktionstag für Betroffene und Interessierte durch.

Im Mittelpunkt der Herzwochen der Deutschen Herzstiftung, welche bundesweit vom 1. November bis 30. November stattfindet, steht in diesem Jahr die Diagnose Herzschwäche (Herzinsuffizienz). Der Herzaktionstag ist ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung der Bevölkerung über die Herzschwäche.

Früher stand man der Herzschwäche fast hilflos gegenüber. Inzwischen sind große Fortschritte erzielt worden und die Therapiemöglichkeiten sind vielfältig. Leider wissen viele Betroffene nicht, dass die Herzschwäche und die damit verbundenen Beschwerden wie Leistungsabfall, Atemnot und geschwellenen Beine ernstzunehmende Hinweise auf diese Erkrankung sein könnten, denen man nachgehen muss und einen Arzt aufsuchen sollte. Denn je früher eine Herzschwäche diagnostiziert und behandelt wird, desto größer sind die Chancen, sie wirksam zu behandeln.

Heute wird in Deutschland die Zahl der Patienten mit Herzschwäche auf zwei bis drei Millionen geschätzt. 300.000 Betroffene kommen jedes Jahr neu dazu; 50.000 sterben jährlich an dieser Krankheit.

Programm:

An Ständen der Selbsthilfegruppen werden von 14 Uhr bis 17 Uhr kostenlos Blutzucker, Blutdruck oder Cholesterin gemessen. Um 14:30 Uhr hält Dr. med. Frank Richard, Facharzt für Innere Medizin, Kardiologe, den Vortrag „Das schwache Herz - Diagnose und Therapie der Herzinsuffizienz heute“. Nach dem Vortrag können Fragen an den Referenten gestellt werden.

Erfurter präsentierten sich in Győr

XII. Internationale Buchausstellung und -messe mit großer Resonanz

Vom 24. bis 27. Oktober fand in unserer ungarischen Partnerstadt der internationale Győrer Buchsalon statt. Die beliebte Buchausstellung wird seit jeher sehr gut von den Győrer Bürgern angenommen. Bücher und Kultur jeglicher Art wie zum Beispiel das Theater, Musik und Museen haben in der westungarischen Stadt einen hohen Stellenwert und werden überaus geschätzt. Zahlreiche Verlage Ungarns präsentierten an ihren Ständen im Győrer Nationaltheater die neuesten Bücher aller Art. Es fanden Lesungen, Preisverleihungen, Podiumsdiskussionen und besondere Veranstaltungen für Kinder statt. Auch die Erfurter Partnerstadt nutzte die Gelegenheit, um sich zu präsentieren. Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt boten an ihrem Messestand Bücher, Prospekte, Flyer und Broschüren an. Weiterhin lagen Materialien der Universität Erfurt zum Mitnehmen bereit. Zudem wurden zahlreiche deutsche

Bücher den Besuchern angeboten. Die deutsche Sprache ist Schulfach. Es gibt viele Bürger aller Altersgruppen, die die deutsche Sprache beherrschen, sie gerade lernen oder vertiefen wollen. Junge Leute planen Arbeit oder



Auch Vertreter weiterer Partnerstädte Győrs wie Poznan, Kuopio, Colmar, Sindelfingen, Ingolstadt und Brassó waren angereist. Alle wurden gastfreundlich empfangen und tauschten sich untereinander aus. Alles in allem war die erneute Teilnahme am Győrer Buchsalon sehr erfolgreich und soll im Rahmen der Städtepartnerschaften unbedingt fortgesetzt werden.

Studium in Deutschland, in Österreich oder der Schweiz. Es herrschte jeden Tag ein dichtes Gedränge an allen Präsentationen. Ganze Gruppen aus Schulen und Kindergärten, Eltern mit ihren Sprösslingen, Großeltern mit Enkeln, junge Leute und ältere stürmten die Stände. Viele interessante Gespräche und Kontakte entstanden. Das Interesse und die Freude der Győrer Bürger an deutschen Büchern war überwältigend groß.



Stadtbahn fährt wieder durch die Innenstadt

Die Haltestelle Fischmarkt bietet nach der Umgestaltung einen barrierefreien Zugang zur Stadtbahn

Die Stadtbahn fährt wieder im regulären Linienverkehr – nach mehr als sieben Monaten geht die umfassende Sanierung der Schlösserstraße und des Fischmarktes mit rasanten Schritten dem Ende entgegen.

Im März begann die umfassende Sanierung in der Innenstadt. Zwischen Anger und Domplatz gab es keinen durchgehenden Stadtbahnverkehr, die Führung aller Stadtbahnlinien wurde verändert. Die Fahrgäste hatten sich sehr schnell auf die veränderten Verkehrswege eingestellt und mit großem Verständnis auf die Beeinträchtigungen während der Bauphase reagiert.

Im Zuge der Bauarbeiten in der Schlösserstraße wurde die Gleisgeometrie am Fischmarkt angepasst, verbunden mit dem grundhaften Ausbau der gesamten Gleisanlage im Bereich Junkersand bis zur Kurve Marktstraße. Außerdem entstanden am Rathaus zwei barrierefreie Haltestellen. Damit liegt der Anteil von Niederflurhaltestellen im Erfurter Nahverkehr jetzt bei beachtlichen 94 Prozent.

Mit Beendigung der Baumaßnahme Schlösserstraße fahren alle Stadtbahn- und Bus-Linien wieder auf den planmäßigen Linienwegen. Es gelten im Wesentlichen die Fahrpläne wie vor der Sperrung zwischen Anger und Domplatz mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen:

- Die Fahrpläne der Bus-Linien werden entsprechend zeitlich angepasst, um den Anschluss an die Stadtbahn zu gewährleisten.
- Die Stadtbahn-Linie 30 verkehrt samstags auf ausgewählten Fahrten auch zwischen Zoopark und Rieth.

- Auf den Stadtbahn-Linien 31 und 35 wird der Einsatz des Linientaxis auf Grund des gestiegenen Fahrgastaufkommens erweitert.
- Die Haltestelle Güterbahnhof (Stadtbahn-Linie 52) wird wegen zu geringer Nutzung aufgehoben.

der EVAG zur Verfügung. Das Fahrplanheft ist im EVAG-Mobilitätszentrum am Anger während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Samstag 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie den EVAG-Agenturen erhältlich.

Die aktuellen Fahrpläne stehen auf den Internetseiten

www.stadtwerke.erfurt.de



Oberbürgermeister Andreas Bausewein bei der Jungfernfahrt auf dem neu gestalteten Stadtbahnabschnitt.

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

heute in zwei Wochen ist es vollbracht: Am 22. November, um 12 Uhr, werden wir vor dem Rathaus symbolisch das Band durchschneiden und den Bereich Schlösserstraße – Fischmarkt offiziell übergeben. Die Baumaßnahme war die bislang komplizierteste Innenstadtbau- stelle, die noch dazu in einer vergleichsweise kurzen Zeit und auf engstem Raum realisiert wurde.

Dies war mit erheblichen Einschränkungen und Belastungen verbunden. Die Stadtbahnführung vom Anger zum Domplatz war unterbrochen, das Liniennetz musste geändert werden. Nahezu täglich wechselnde Wegführungen erschwerten den Gang durch die Fußgängerzone. Die Geschäfte mussten mit Behelfsbrücken vor ihren Eingangstüren leben. Baulärm und –staub gehörten zum Tagesgeschehen.

Heute können wir resümieren: Wir haben die Großbau- stelle ohne nennenswerte Probleme hinter uns gebracht! Der zwischenzeitlich durch die Witterung bedingte Bauverzug wurde aufgeholt. Und wie versprochen, sind die Arbeiten pünktlich vor Beginn des 163. Erfurter Weihnachtsmarktes beendet.

Ich möchte allen Erfurterinnen und Erfurtern für ihr Verständnis, ihre Geduld und ihr Interesse an den einzelnen Bauabschnitten herzlich danken! Ein Projekt

dieser Größenordnung war für uns alle Neuland, wir haben es gemeinsam gemeistert! Nun können wir uns auch gemeinsam freuen über einen maßgeblich aufgewerteten Bereich in unserer Innenstadt, der die bereits neugestalteten Straßen wie Anger und Bahnhofstraße fortführt. Erfurt ist um ein weiteres Stück moderner und attraktiver geworden!

Nach der offiziellen Eröffnung wird es als Dankeschön eine Feier mit Vertretern der Baufirmen und Händlern geben. Auch möchten wir als Zeichen des Dankes die Erfurterinnen und Erfurter teilhaben lassen. Wer Interesse hat, an dieser Feier teilzunehmen, meldet sich bitte bis 15. November, 12:00 Uhr per E-Mail an amtsblatt@erfurt.de Unter allen Anmeldungen lösen wir fünf Personen zur Teilnahme an der Feier aus, denen ich zudem je einen Mobilitätsgutschein der EVAG über 30 EUR überreichen darf.

Also, freuen wir uns gemeinsam auf den 22. November!
Herzlich Ihr

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Wigbertikirche mit neuem Umfeld

Nahezu im Schatten der großen innerstädtischen Bau- vorhaben Anger, Fischmarkt und Schlösserstraße erhielten der Kirchhof und das Umfeld der Wigbertikirche im Rahmen der Angerumgestaltung ein neues Gesicht.

Die Neugestaltung unterteilte sich in den an das Gleis der EVAG grenzenden Bereich einschließlich der neuen barrierefreien Haltestelle mit Blindenleitsystem, Sitzbereich, Haltestellenüberdachung. Die Platzfläche vor dem Eingangsbereich der Kirche schloss sich daran an. Im Vorfeld des Straßenbaus erfolgte die Neuverlegung von Strom, Straßenbeleuchtung, Trinkwasseranschlüssen und der Einbau der Anlagen für die Oberflächenentwässerung. Die Platten- und Granitpflasterverlegung – die neue Oberfläche also – einschließlich der Treppenanlagen mit barrierefreiem Zugang bis in das Hauptschiff der Kirche wurde abschließend mit der Möblierung vervollständigt. Dabei werden Bänke mit Papierkörben, mehrere Fahrradständer sowie ein Trinkbrunnen eingeordnet, Magnolien und ein schmalwüchsiger Ginkgo werden gepflanzt. Die Krönung des kleinen innerstädtischen Platzes wird die Anstrahlung des Kirchturmes bilden – mit neuen Sichtachsen und Blickwinkeln von Anger und Staatskanzlei.